

**Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur
Wasserabgabesatzung des Kommunalunternehmens Gerolsbach
(BGS/WAS)
vom 15.12.2020**

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabegesetzes erlässt das Kommunalunternehmen Gerolsbach folgende Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Kommunalunternehmens Gerolsbach (BGS/WAS):

§ 1

§ 9a (Grundgebühr) erhält folgende Fassung:

(1) ¹Die Grundgebühr wird grundsätzlich nach dem Dauerdurchfluss (Q_3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. ²Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Hauptwasserzähler im Sinne des § 19 WAS, so wird die Grundgebühr für jeden Hauptwasserzähler berechnet. ³Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

Bis	4 m ³ /h	60 €/Jahr
Bis	10 m ³ /h	150 €/Jahr
Bis	16 m ³ /h	240 €/Jahr
Über	16 m ³ /h	290 €/Jahr

(3) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

Bis	2,5 m ³ /h	60 €/Jahr
Bis	6 m ³ /h	150 €/Jahr
Bis	10 m ³ /h	240 €/Jahr
Über	10 m ³ /h	290 €/Jahr

§ 10 (Verbrauchsgebühr) erhält folgende Fassung:

(1) ¹Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. ²Die Gebühr beträgt **1,24 €** pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(2) ¹Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt. ²Er ist durch

das Kommunalunternehmen zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr **1,24 €** pro Kubikmeter entnommenen Wassers. Soweit ein solcher Zähler aus technischen oder sonstigen nachweislich gerechtfertigten Gründen nicht möglich oder unzweckmäßig ist, wird der Verbrauch pauschal auf 40 cbm für die Errichtung bis zu zwei Wohneinheiten, pauschal auf 80 cbm für die Errichtung bis zu fünf Wohneinheiten und pauschal auf 120 cbm für die Errichtung ab sechs Wohneinheiten festgelegt.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Gerolsbach, 16.12.2020

Kommunalunternehmen Gerolsbach



Roland Höger
Vorstand



Martin Seitz
Verwaltungsratsvorsitzender und
Erster Bürgermeister